

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU und SPD

**Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und
akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren
Energien**

Vorblatt

zum Entwurf

Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien

A. Zielstellung

Ziel des Gesetzes zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien ist es, den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit einzuräumen, die Flächenziele gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung (Zweistufigkeit der Windplanung bis 2032), zu erarbeiten. Damit soll verhindert werden, dass durch die unverschuldete Nichterreichung des 2 Prozent-Ziels bis 2027 eine Superprivilegierung im gesamten Planungsgebiet des Freistaates Sachsen eintritt.

Die bisherigen Planungsabläufe zeigen, dass es im Sinne einer effektiven Planung aufgrund der räumlichen Herausforderungen sachdienlicher und akzeptanzfördernder ist, die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in zwei Teilstufen zu realisieren.

Der Gesetzentwurf dient außerdem dazu, in den Bereichen, in denen bislang noch raumordnerische Restriktionen bestehen, durch Verlängerung der zeitlichen Geltungsdauer der Flexibilisierungsklausel ebenfalls einen Zubau von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Zudem wird in Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung der Akzeptanz eine zusätzliche direkte Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern, die unmittelbar von Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen betroffen sind, eingeführt.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch die Aufgabe der bisherigen Einstufigkeit der Planung der Windenergiebedarfsflächen wird die sächsische Rechtslage an das Bundesrecht angepasst. Mit der angepassten Planungsvorgabe wird den Trägern der Regionalplanung ein größerer Zeitrahmen für die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes gewährt, welcher angesichts der bereits jetzt erkennbaren Komplexität der Umsetzung des Bundesrechts auch gerechtfertigt ist. Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion den zum 31. Dezember 2027 geltenden Flächenbeitragswert von 1,3 Prozent und 2,0 Prozent zum 31. Dezember 2032 analog Anlage 1 Spalten 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes als verbindliches regionales Teilflächenziel in Form von Vorranggebieten auszuweisen.

Verbunden mit der Umstellung auf die zweistufige Planung ist auch die Sicherstellung der Finanzierung der Regionalen Planungsverbände bis zum Jahr 2028. Weiterhin werden mit dem Gesetz an mit dem Ausbau der Windenergie verbundenen Vorschriften erforderliche redaktionelle Korrekturen vorgenommen und die Anwendbarkeit der Flexibilisierungsklausel in allen Regionalen Planungsverbänden ermöglicht, wodurch ebenfalls positive Auswirkungen auf den Ausbau der Windenergie zu erwarten sind.

Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetzes sieht eine zusätzliche Beteiligung betroffener Einwohnerinnen und Einwohner dergestalt vor, dass Betreiber von Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen diesen ein Angebot zur Beteiligung an den wirtschaftlichen Überschüssen der Anlagen unterbreiten müssen.

C. Alternativen

Keine

D. Folgewirkungen und Kosten

Kosten entstehen durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes für die mittelfristige Haushaltsplanung für die Planungsstufe bis zum Jahr 2028 und ggf. darüber hinaus, was mit Hilfe einer Evaluation im Jahr 2027 festgelegt werden soll. Wie bisher vereinbart, sollen pro Jahr 1.400.000,00 € für die Windplanung an die Regionalen Planungsverbände gegeben werden (je Regionalem Planungsverband jährlich 350.000,00 €).

S. beigefügtes Kostenblatt

E. Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf löst keinen neuen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aus und beinhaltet keinen neuen Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft.

F. Zuständigkeit

Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung

Kostenblatt

Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien

Übersicht über die Auswirkungen

- auf den Staatshaushalt (I.),
- die mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.)

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen – in TEUR –

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben*		Einnahmen*	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla. enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla. enthalten
2025	0		0	
2026	0		0	
2027	0			
2028	1.400			

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte

– in TEUR –

	Gemeinden		Landkreise		Kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2025						
2026						
2027						

2028						
------	--	--	--	--	--	--

III. Stellen

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2025	2026	2027	2028
---	---	---	---

davon bereits im Haushalt oder der Mipla. enthalten:

2025	2026	2027	2028
---	---	---	---

IV. Bemerkungen

Finanzielle Auswirkungen entstehen für das Jahr 2028. Es sind Kosten von 350.000,00 € je RPV und je Jahr anzusetzen. Für die vorgesehene Verlängerung im Jahr 2028 entspricht dies einem Betrag von 1.400.000,00 €.

Weiterhin kann die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Flexibilisierungsklausel in § 20 Abs. 3 SächsLPIG dazu führen, dass vermehrte Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen im Bereich des Regionalen Planungsverbands Chemnitz gestellt werden, wo dies zuvor raumordnungsrechtlich noch nicht möglich war. Dies kann zumindest zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand bei den zuständigen unteren Immissionsschutzbehörden führen und damit gegebenenfalls Auswirkungen auf die Anzahl der erforderlichen Stellen haben.

Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,3 Prozent seiner Fläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,0 Prozent seiner Fläche (Teilflächenziele) in Form von Vorranggebieten auszuweisen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Regionalen Planungsverbände können von der erforderlichen regionalen Flächenausweisung nach Absatz 2 Satz 2 abweichen, soweit gewährleistet ist, dass die gemäß Spalte 1 und 2 der Anlage zu § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgegebenen Flächenbeitragswerte ab den jeweiligen Stichtagen für ganz Sachsen eingehalten werden.“

2. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

b) Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Es ist bis zum 30. Juni 2027 zu prüfen, ob die Regionalen Planungsverbände über den 31. Dezember 2028 hinaus Haushaltsmittel im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz benötigen.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„In Ausnahme zu § 16 gilt zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Benehmen mit der Raumordnungsbehörde von der Festlegung des Ziels 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2013 sowie des Ziels 11.4 des Landesentwicklungsplans 2003 und den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen im jeweiligen Zulassungsverfahren von der für das jeweilige Vorhaben zuständigen Zulassungsbehörde Abweichungen zugelassen werden können, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.“

bb) In Satz 6 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2032“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 7 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2032“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz

Das Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. „betroffene Einwohnerinnen und Einwohner“ solche, die mit einer Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084; 2014 I S. 1738), das zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Sachsen und in einem Umkreis von nicht mehr als 2 500 Metern um die Mastmitte der Windenergieanlage oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 500 Metern vom äußeren Rand der Freiflächenanlage gemeldet sind. Zum Nachweis der Betroffenheit genügt eine Eigenerklärung der betroffenen Personen, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen.“

2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.

3. § 4 wird durch folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4
Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen

- (1) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden beträgt bei Windenergieanlagen 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie die fiktive Strommenge im Sinne von Nummer 7.2 Satz 1 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
- (2) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden beträgt bei Freiflächenanlagen 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge.
- (3) Zusätzlich zu der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden muss der Betreiber den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern eine finanzielle Beteiligung in Form einer jährlichen Direktzahlung („Strompreisgutschrift“) anbieten. Der vom Betreiber jährlich auszahlende Gesamtwert muss 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge der Windenergieanlage oder der Freiflächenanlage entsprechen.
- (4) Die kalenderjährliche Zahlung muss bis zum 30. Juni des Folgejahres geleistet werden. Innerhalb derselben Frist sind der anspruchsberechtigten Gemeinde und den anspruchsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern die Berechnungsgrundlagen offenzulegen. Im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage berechnet sich der Zeitraum nach dem Tag der Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember.

4. § 5 wird durch folgenden § 5 ersetzt:

§ 5
Individualvereinbarung

- (1) Der Betreiber kann mit jeder nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinde anstelle der kalenderjährlichen Zahlung nach § 4 ein anderes Beteiligungsmodell schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 4 stehen muss. Eine Vereinbarung ist insbesondere dann angemessen, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem halben und dem zweifachen Wert der Zahlungsverpflichtungen nach § 4 liegt. Die Vereinbarung muss eine Beteiligungsoption für betroffene Einwohnerinnen und Einwohner umfassen, wobei der wirtschaftliche Wert derselbigen nicht unter dem der Zahlungsverpflichtung nach § 4 Absatz 3 liegen darf. Der Betreiber ist frei in der Wahl der Beteiligungsoption für betroffene Einwohnerinnen und Einwohner. Es kommen insbesondere in Betracht:
 1. die Gründung einer Projektgesellschaft,
 2. das Angebot eines Sparproduktes oder Nachrangdarlehens, oder
 3. die vergünstigte Lieferung von erneuerbarem Strom.

- (2) Darüber hinaus kann auch die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von vor Ort aktiven Bürgerenergiegesellschaften vereinbart werden, sofern dieses Interesse bekunden.
 - (3) Bestandteil einer solchen Vereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sein.
 - (4) Für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2024 genehmigt wurden, kann der Betreiber eine Individualvereinbarung gemäß § 5 schließen.
 - (5) Der Betreiber hat dem für Erneuerbare Energien zuständigen Ministerium die Individualvereinbarung innerhalb eines Monats nach ihrem Abschluss vorzulegen. Das für Erneuerbare Energien zuständige Ministerium ist berechtigt, die Individualvereinbarung zu veröffentlichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird durch folgende Nummern 7 und 8 ersetzt:
 - „7. für Klimaschutz und Klimaanpassung,
 8. zur Finanzierung von Kommunikations- und Beteiligungsprozessen, welche dem Gesetzeszweck dienen.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Einen angemessenen Teil der eingenommenen Gelder muss die Gemeinde insbesondere in den räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen einsetzen.“
6. In § 3 Absatz 5, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 wird jeweils die Angabe „Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Angabe „dem für Erneuerbare Energien zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) wurde in Abweichung zur zweistufigen Planung, die das Windenergieflächenbedarfsgesetz vorsah, die derzeitige Regelung zu einer einstufigen Planung in das Sächsische Landesplanungsgesetz aufgenommen. Ziel war, die Planungsregionen durch den nur einmaligen Planungsaufwand organisatorisch und finanziell zu entlasten. Mit der einstufigen Planung gehen allerdings für den Großteil der Planungsregionen mehrere Probleme einher, da so in verhältnismäßig kürzerer Zeit eine wesentlich größere Fläche der Planungsregionen geprüft und ausgewiesen werden muss.

Dies stellt die Planungsverbände auch aus Gründen der Akzeptanz der Bevölkerung vor erhebliche Schwierigkeiten.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz wurde zudem mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze vom 26.07.2023 dahingehend geändert, dass nun klargestellt ist, dass nicht nur bei Verfehlen der Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu den entsprechenden Stichtagen die negativen Folgen des § 249 Abs. 7 BauGB eintreten (vollständige Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, fehlende Steuerungswirkung von Flächennutzungsplänen, Zielen der Raumordnung und anderen landesplanerischen Maßnahmen sowie Nichtanwendbarkeit von Mindestabständen zur Wohnbebauung), sondern auch bei Verfehlen von landesrechtlich vorgezogenen Zielen oder Stichtagen. Dies war bei Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 nicht absehbar.

Die bisherigen Planungsabläufe zeigen, dass es im Sinne einer effektiven Planung auf Grund der räumlichen Herausforderungen sachdienlicher und akzeptanzfördernder ist, die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in zwei Teilstufen zu realisieren. Aus Sicht der Regionalen Planungsverbände spricht für die Rückkehr zur bundesrechtlichen Rechtssituation zudem, dass dann in einer weiteren Planungsstufe ab 2028 die Erfahrungen aus der ersten Planungsstufe weiterentwickelt und um gegebenenfalls dann neu bestehende bundesrechtliche Rahmenbedingungen ergänzt werden können. Zudem ermöglicht die Einführung der zweistufigen Planung und ein damit verbundener größerer Planungszeitraum die bestehenden Flächenkonflikte effektiver zu bearbeiten.

Zur Vermeidung eines ungesteuerten Zubaus von Windenergieanlagen durch die Effekte der sogenannten „Superprivilegierung“ und zur Erhöhung der Effektivität der Planungsabläufe sieht der Gesetzentwurf daher eine Umstellung auf die Ausweisungsziele und Stichtage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vor.

Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf bewirkt für die kurzfristige Haushaltsplanung keinen Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung. Durch das Gesetz soll bis einschließlich zum Jahr 2028 die Finanzierung der Regionalen Planungsverbände sichergestellt werden. Ob und inwieweit eine weitere Finanzierung noch erforderlich sein wird, wird im Rahmen der Evaluierung im Jahr 2027 festgestellt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Landesplanungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Aufgabe der bisherigen Einstufigkeit der Planung wird die sächsische Rechtslage an das Bundesrecht angepasst. Mit der nunmehrigen Planungsvorgabe wird den Trägern der Regionalplanung ein größerer Zeitrahmen für die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes gewährt, welcher angesichts der bereits jetzt erkennbaren Komplexität der Umsetzung des Bundesrechts auch gerechtfertigt ist. Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion den zum 31. Dezember 2027 geltenden Flächenbeitragswert von 1,3 Prozent und 2,0 Prozent zum 31. Dezember 2032 analog Anlage 1 Spalten 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes als verbindliches regionales Teilflächenziel in Form von Vorranggebieten auszuweisen.

Die Änderung ist besonders deshalb geboten, da bei Verfehlung der landesrechtlich vorgezogenen Flächenziele von 2,0 Prozent bereits Ende 2027 die negativen Folgen nach § 249 Abs. 7 BauGB sich an dem landesrechtlichen Ziel orientieren, nicht hingegen an dem bundesrechtlichen Ziel von 1,3 Prozent. Eine mögliche Zielverfehlung in einzelnen Planungsregionen würde dann dazu führen, dass in den dortigen Regionen Vorhaben, die nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, im gesamten Außenbereich privilegiert sind und ihnen Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung nicht entgegengehalten werden können. Auch der derzeit in Sachsen geltende § 84 Sächsische Bauordnung, der zum Schutz der Wohnbevölkerung einen Mindestabstand von 1000 Metern zu solchen Anlagen vorsieht, wäre dann nicht mehr anzuwenden. Diese negative Folge sollte vermieden werden.

Die Regionalen Planungsverbände haben auch trotz der Gesetzesänderung die Möglichkeit, das 2,0 Prozent-Ziel vorfristig zu erfüllen.

Die Anrechenbarkeit von Flächen nach § 4 WindBG bleibt als unmittelbar geltende bundesrechtliche Regelung weiterhin bestehen und wird durch dieses Gesetz weder aufgehoben noch modifiziert. Die Regionalen Planungsverbände können daher nach § 4

Abs. 1 WindBG auch Ausweisungen anderer Planungsebenen (z.B. kommunale Windenergiegebiete) und/oder Flächen außerhalb von Windenergiegebieten, die im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen (bereits errichtete Anlagen), auf ihr jeweiliges Teilflächenziel anrechnen, ohne diese selbst im Plan als Windenergiegebiet ausweisen zu müssen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung berücksichtigt, dass bei einer zweistufigen Planung die verschiedenen Stichtage und Flächenbeitragswerte zu erreichen sind und somit auf beide Spalten der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes Bezug zu nehmen ist. Weiterhin wurde eine redaktionelle klarstellende Änderung vorgenommen:

Der Freistaat Sachsen ist nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet, einen Flächenbeitragswert zu erbringen. Diese Aufgabe wurde an die Regionalen Planungsverbände übertragen, die jeweils Teilflächenziele ihrer Fläche ausweisen müssen. Die Norm gibt den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit, eine Flächenkompensation durchzuführen. Das vorgegebene Teilflächenziel für einzelne Planungsregionen kann somit unterschritten werden, wenn dies durch andere Planungsregionen ausgeglichen werden kann. Relevant ist, dass der vom Freistaat insgesamt zu erbringende Flächenbeitragswert nicht unterschritten wird.

Die geltende Fassung der Norm legt fest, dass der „vorgegebene Flächenbeitragswert in der jeweiligen Planungsregion eingehalten“ werden muss. Dies ist irreführend, da der Flächenbeitragswert dasjenige Flächenziel ist, das für ganz Sachsen gilt.

Mit der Änderung erfolgt eine Klarstellung, dass der Flächenbeitragswert für ganz Sachsen eingehalten bleiben muss. Es kommt in dem Kontext der Norm nicht auf die strikte Einhaltung der Ziele in einzelnen Planungsregionen an. Eine Unterschreitung der Teilflächenziele ist dann möglich, soweit sie durch andere Planungsverbände ausgeglichen werden kann und dies im Wege einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Regionalen Planungsverbänden geregelt ist. Schon nach dem Sinn und Zweck der Norm war der Wortlaut daher hieran anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Den Regionalen Planungsverbänden werden bisher zur Erfüllung der mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz verbundenen Planungsaufgaben für die hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittel jährlich jeweils 350.000,00 € pro Verband befristet bis zum 31. Dezember 2028 gewährt. Mit der in § 4a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgenommenen Anpassung der Planungsschritte an das Bundesrecht wird diese Zuweisungen vorerst bis zum Abschluss des Vollzuges des 1. Planungsschritts des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (1,3 Prozent der Landesfläche) plus einem Jahr für potentielle Korrekturen verlängert.

Zu Buchstabe b

Es ist nunmehr bis zum 30. Juni 2027 zu prüfen, ob die Regionalen Planungsverbände über den 31. Dezember 2028 hinaus Haushaltsmittel im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz benötigen. Dies ist hauptsächlich darin begründet, dass das Teilflächenziel in den jeweiligen Planungsregionen auch langfristig erhalten bleiben muss, um nicht einen Verlust der Steuerungswirkung der Planung zu riskieren. Es ist daher auch bei künftigen Fortschreibungen von Regionalplänen von Relevanz, die Teilflächenziele weiterhin zu erfüllen oder gegebenenfalls im Falle einer Aufhebung einzelner Planwerke aufgrund von Normenkontrollverfahren kurzfristig eine neue Planung durchzuführen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Im Sinne der Normklarheit wurde der Wortlaut der Vorschrift reduziert, indem der direkte Verweis auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie die teilweise Wiederholung des dortigen Normtextes entfernt wurde. Weiterhin wurde der Anwendungsbereich der Norm erweitert durch die Einfügung der Abweichung vom Ziel 11.4 des Landesentwicklungsplans 2003. Dieses Ziel regelte (so wie derzeit auch das Ziel 5.1.3 des LEP 2013) den Ausbau der Windenergie in Form einer Konzentrationszonenplanung, um den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu bewirken. Die Erweiterung auf das Ziel 11.4 des LEP 2003 ist deshalb erforderlich, da es derzeit im Verbandsgebiet des Planungsverbands Region Chemnitz noch Regionalpläne gibt, in denen die Windplanung noch auf dem LEP 2003 beruht. Die von § 20 Abs. 3 SächsLPlIG intendierte Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie konnte daher in den betreffenden Regionen nicht erzielt werden, da der Anwendungsbereich dort nicht eröffnet war. Durch Aufnahme des LEP 2003 und Ausnahme des betreffenden Ziels, welches die Konzentrationszonenplanung vorschreibt, können auch im Bereich dieser älteren Regionalpläne die Flexibilisierungen von der bestehenden Planung ermöglicht werden.

Die Verlängerung der Flexibilisierungsklausel ist erforderlich, da die bisherige Befristung bis 2027 an das vorgezogene Erreichen des 2 Prozent-Flächenziels nach dem WindBG gekoppelt war – diese Grundlage entfällt nun durch die Anpassung der Flächenziele. Dennoch sollen die Genehmigungsbehörden weiterhin die Möglichkeit haben, Windenergievorhaben auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete zuzulassen, sofern denen von den betroffenen Gemeinden zugestimmt wurde. Dies dient dem wirtschaftlichen Bedarf, unterstützt vor Ort vorhandene Akzeptanz und ist ein wichtiges Instrument, dem Ausbau der Windenergie in Sachsen voranzutreiben.

Zu Buchstabe b

Die Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 4 bezieht sich auf die Siedlungs- und gegebenenfalls die Gewerbeentwicklung. Sie dient der Bewältigung der besonderen Herausforderungen von Transformationsprozessen insbesondere in ländlichen Gebieten. Ähnlich wie Abs. 3 Satz 1 enthält auch Abs. 4 Satz 1 eine Aufzählung der Festsetzungen im Rahmen der Raumordnungspläne, bei denen die Flexibilisierungsklausel greifen soll. Die genannte Festsetzung des Z 2.2.1.6 des LEP 2013 sieht vor, dass eine Siedlungsentwicklung, die über die Eigenentwicklung hinausgeht, nur in den Zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig ist. Einigen Gemeinden werden damit Möglichkeiten zur Weiterentwicklung genommen. Eine Flexibilisierung kann hier zu einer Entfesselung führen und damit neue Handlungs- und Gestaltungsspielräume in der Siedlungsentwicklung eröffnen.

Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale gleicht Absatz 4 dem bereits erläuterten Abs. 3. Eine Zielabweichung ist nur bei raumordnerischer Vertretbarkeit möglich. Besonderheiten ergeben sich im Rahmen der Zuständigkeiten.

Von der Flexibilisierungsklausel sollten solche nicht-zentralörtlichen Kommunen begünstigt werden, welche auf Grund ihrer Einwohnerzahlen und Infrastrukturen einem Grundzentrum vergleichbar sind, insbesondere ist eine Einrichtung mit übergemeindlicher Bedeutung (wie bspw. eine weiterführende Schule) erforderlich. Die Einzelheiten auch im Hinblick auf die erforderliche Einwohnerzahl sind durch Anwendungshinweise festgelegt.

Die Flexibilisierungsklausel wird hiermit bis zum 31. Dezember 2032 verlängert und damit den kleinen Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, entsprechende Entwicklungen und Notwendigkeiten flexibel zu gestalten.

Zu Artikel 2 (Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz)

Zu Nummer 1

§ 1 Nr. 3 ist notwendig, um den Empfänger- bzw. Berechtigtenkreis für die Zahlungsverpflichtung aus § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1 Satz 3 zu definieren und verwendet dafür klare Kriterien.

Zu Nummer 2

Mit der geltenden Regelung obliegt dem Betreiber die Entscheidung darüber, ob der ausgeschlagene Anteil einer Gemeinde auf die anderen anspruchsberechtigten Gemeinden aufgeteilt werden muss oder nicht. Ziel der Neuregelung ist es nun, dass der Betreiber die Gesamtsumme für die Erhöhung der Akzeptanz an die Kommunen zahlen muss, die darüber hinaus noch betroffen sind und die Zahlung nicht abgelehnt haben.

Zu Nummer 3

Ergänzend zu der in § 4 Abs. 1 und 2 geregelten verpflichtenden Beteiligung von anspruchsberechtigten Gemeinden muss der Betreiber gem. § 4 Abs. 3 den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern ein Beteiligungsangebot in Form einer Direktzahlung ("Strompreisgutschrift") anbieten. Die jährliche Gesamtauszahlungshöhe muss dabei dem Wert von 0,1 ct/kWh der tatsächlich eingespeisten Strommenge der Windenergieanlagen oder der Freiflächenanlage entsprechen. Das Beteiligungsangebot ist ortsüblich (z.B. im Amtsblatt) bekannt zu machen.

Zu Nummer 4

In § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgen formale Anpassungen, da § 4 nun nicht mehr nur die „kalenderjährliche Zahlung“, sondern eine Zahlungsverpflichtung an die Kommune und an die Einwohner regelt. Auch bei einer Individualvereinbarung muss eine Einwohnerbeteiligung angeboten werden, die vom Wert nicht unter derjenigen nach der Zahlungsverpflichtung gem. § 4 Abs. 3 (0,1 Cent kWh) liegen darf (Satz 3). Betreiber und Gemeinde regeln im Rahmen der Individualvereinbarung die Beteiligungsoption für die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern. Neben der auch in § 4 genannten Strompreisgutschrift werden exemplarisch weitere Optionen für die Einwohnerbeteiligung genannt (Satz 4 und 5).

Absatz 2 hat eine Anstoßfunktion, indem er Gemeinden darauf hinweist, dass im Rahmen der Individualvereinbarung vor Ort aktive Bürgerenergiegesellschaft finanziell, gesellschaftsrechtlich oder anderweitig unterstützt werden können. Bürgerenergiegesellschaften sind zentrale Akteure und entscheidend für die Akzeptanz der Energiewende.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a)

Die Ergänzung um Nummer 8 dient der Stärkung der praktischen Umsetzung des Gesetzeszwecks, insbesondere im Hinblick auf die gesellschaftliche Verankerung der Energiewende. Kommunikations- und Beteiligungsprozesse auf kommunaler und regionaler Ebene sind wesentliche Instrumente zur Förderung von Transparenz, Partizipation und Akzeptanz – zentrale Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung von Projekten zur Erzeugung, Verteilung und Nutzung erneuerbarer Energien. Durch die Aufnahme der Maßnahme soll noch mehr Planungssicherheit für Vorhabenträger geschaffen und zugleich dem gebotenen Anspruch auf frühzeitige und wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b)

Diese Regelung soll sicherstellen, dass vor allem die unmittelbar betroffenen Ortsteile einer Gemeinde – die Ortsteile, die zur Erneuerbaren Energie-Anlage am nächsten liegen – einen angemessenen Teil der eingenommenen Gelder aus der Erzeugung der Anlage für die Umsetzung kommunaler Maßnahmen (s. u. a. Absatz 1 Nummer 1 - 8) erhalten und damit zur Akzeptanzsteigerung für die Erneuerbaren Energien vor Ort beitragen.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Übertragung der Zuständigkeit für das Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz vom Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz. Um künftigen Anpassungen vorzubeugen, wird hier von „dem für Erneuerbare Energien zuständigen Ministerium“ gesprochen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Regelungen.

Dresden, den 7. Mai 2025

Unterzeichnet von: Christian Hartmann

Datum: 07.05.2025

Christian Hartmann, MdL
CDU-Fraktion



Unterschieden von
LAURA LISA STELLBRINK
am 07.05.2025

i.V.
Henning Homann, MdL
SPD-Fraktion